

Am 1. Dezember 2017 hat die St. Galler Eherechtstagung stattgefunden. Über folgende Hauptthemen wurde referiert:

Unterhaltsrecht

Seit dem 1. Januar 2017 ist der neue Art. 276 ZGB – der sogenannte Betreuungsunterhalt – in Kraft. Mit diesem Artikel wird im Gesetz festgehalten, dass Unterhalt für ein Kind durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet wird. Die Eltern sorgen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes und tragen die Kosten. Die Idee hinter diesem Betreuungsunterhalt war, dass die Ungleichbehandlung in der Betreuungssituation von Kindern verheirateter bzw. geschiedener Eltern und Kindern nicht verheirateter Eltern beseitigt werden soll.

Der Barunterhalt – also Unterhalt durch Geldzahlung – soll anteilmässig anhand der Betreuung bzw. der Nichtbetreuung berechnet werden.

Wie der Betreuungsunterhalt genau berechnet werden soll, muss sich in der Praxis erst noch etablieren. Zurzeit werden je nach Kanton, Gericht ja gar innerhalb eines Gerichtes verschiedene Berechnungsmodelle angewendet. Eine einschlägige Methode hat sich noch nicht durchgesetzt.

Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes

Seit dem 01. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge beider Elternteile im Gesetz als Grundsatz festgehalten. Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Im Gesetz festgehalten ist, dass es bei gemeinsamen Sorgerecht die Zustimmung des anderen Elternteils zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes braucht,

- wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder
- der Wechsel des Aufenthaltsortes eine erhebliche Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.

Können die Eltern sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Bei alleinigem Sorgerecht muss der andere Elternteil über den Wechsel des Aufenthaltsortes informiert werden. Die selbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechselt.

Teilung der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung

Seit dem 1. Januar 2017 ist die neue Teilungsregelung der Beruflichen Vorsorge im Falle einer Scheidung in Kraft. Vorher konnte die berufliche Vorsorge im Falle einer Scheidung nur geteilt werden, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Nach heutigem Recht wird die berufliche Vorsorge geteilt, auch wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung und Beurteilung der gegenseitigen Ansprüche ist die Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Adoptionsrecht

Am 1. Januar 2018 wird das neue Adoptionsrecht in Kraft treten. Eine Stiefkindadoption – also eine Adoption des Kindes vom Partner / von der Partnerin – steht künftig nicht mehr nur Ehepaaren offen, sondern auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft, im sogenannten Konkubinat.

Eine gemeinschaftliche Adoption durch beide Partner ist weiterhin nur durch Ehepaare möglich.